

sonen von den Meistern selbst zur Unterstützung beim Metier angewendet werden, und glauben nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß bei aller Rücksicht, die man auf Personen zu nehmen hat, welche wegen ihrer Erziehung, oder körperlichen Beschaffenheit als Gesinde nicht dienen können, denn doch auf der andern Seite dem Misbrauche vorzubeugen seyn möchte, daß dienstfähige Personen durch die Bequemlichkeit und größere Annehmlichkeit, die sie sich von der Schneiderarbeit versprechen, nicht allzuhäufig dem Dienste als Gesinde entzogen würden. Wir richten daher an Ew. K. M. unsere unzielselichen Anträge dahin, daß Allerhöchstdieselben entweder noch zur Zeit, und wenigstens bis zu Einführung einer neuen Gewerbsordnung, die sub N^o 3. enthaltene Bestimmung des Gesekentwurfs gänzlich aussetzen, oder das Befugnis der Frauenspersonen zur Unterrichtsertheilung darauf beschränken möchten, daß solches den Lehrerinnen nur in soweit gestattet würde, als sich hierzu bei ihrer Arbeit ums Tagelohn in den Wohnungen ihrer Kunden Gelegenheit darbieten würde.

Die wir in tiefer Devotion verharren

Ew. K. M.

Dresden, am 9ten März 1830.

ic.
sämmliche anwesende Stände von Ritterschaft
und Städten.

N^o 76.

S c h r i f t.

Die Steuerbegnadigungen betreffend.

Allerdurchlauchtigster ic.

Die bei Anwendung des unterm 24sten September 1821. erlassenen Regulativs über die Steuerbegnadigungen vom Obersteuer-Collegium gemachten Erfahrungen haben zu mehreren Vorschlägen über die nähere Bestimmung und theilweise Erweiterung oder Beschränkung einiger in jenem Regulativ enthaltenen Vorschriften geführt, und Ew. K. M. sind dadurch bewogen worden, im allerhöchsten Decrete vom 7ten Januar 1830. die gutachtliche Meinung der alterbländischen Stände über jene Vorschläge zu erfordern.

Was nun

a) ad §. 2. des Regulativs, den Fall anlangt, wo bei Annahme und Bebauung wüster Baustellen keine ungangbaren Schocke aufgezo-gen werden können, weil die auf jenen wüsten Baustellen haftenden Grundabgaben, des wüsten Zustandes derselben ohn-